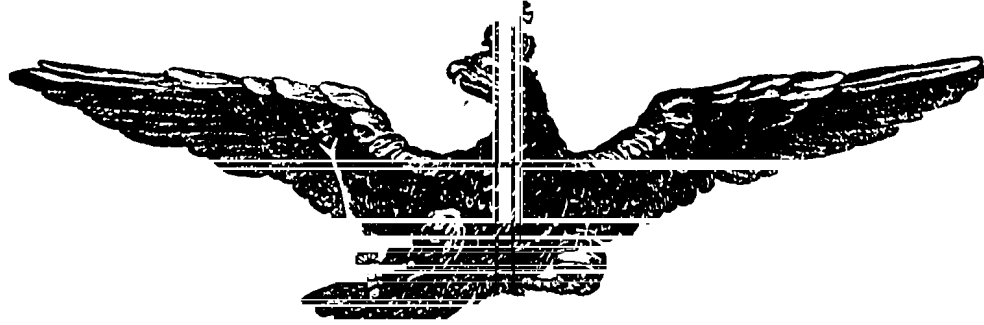


Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schönbucher Nr. 36
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise.

No. 39

Berlin, den 14. Mai 1873.

18. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Durch ein bei Aufstellung des durch die letzte Nummer des Kreisblattes veröffentlichten Verzeichnisses der ländlichen Wahlbezirke vorgefallenes Versehen sind in dieses Verzeichniß aus dem in Nr. 28 des Kreisblattes veröffentlichten Verzeichnisse III. nicht aufgenommen worden

- 1) die Gemeinde Staakow,
- 2) die Gemeinde Kiez bei Gröben.

Die Gemeinde Staakow mit 132 Einwohnern wird daher dem VIII. Wahlbezirke, die Gemeinde Kiez bei Gröben mit 70 Einwohnern dem X. Wahlbezirke hiermit nachträglich zugetheilt.

Berlin, den 13. Mai 1873.

Der Königl. Landrath des Teltomschen Kreises.
Prinz Handjery.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 11. Februar (Kreisblatt Nr. 13) bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Wendisch-Wilmersdorf erloschen und die verfügte Sperrre wieder aufgehoben ist.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Der Königl. Landrath des Teltomschen Kreises.
Prinz Handjery.

Polizei-Verordnung

über die Aufstellung und den Betrieb locomobiler Dampfkessel.

Auf Grund der §§ 11 und 18 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gef.-S. S. 265, und mit Rücksicht auf § 6 des Einfuhrungs-gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 verordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnung, betreffend die Aufstellung, den Betrieb und die Construction von Locomobilen vom 26. April 1865, Amtsblatt S. 185, im Anschlusse an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des § 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, der dazu ergangenen Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871, Reichsges. Bl. S. 122 und der dazu ergangenen Ministerialanweisung vom 11. Juni 1871, sowie des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, Gef.-S. S. 515 und der ministeriellen Anweisung dazu vom 24. Juni 1872, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§ 1. Der Eigentümer einer Locomobile hat dem Revisionsbeamten desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe sich befindet, beim Beginn eines jeden neuen Jahres anzuzeigen, wo die Locomobile zur Untersuchung bereit steht.

§ 2. An jeder Locomobile sind die erforderlichen Vorrichtungen zur Vermeidung von Feuergefahr anzubringen; dazu gehören insbesondere das Vorhandensein eines verschließbaren, während des Betriebes stets mit Wasser gefüllten Nischkastens und eines wirksamen Funkenfängers. Die Re-

gierung behält sich vor, in Specialfällen erforderlichen Falls auch noch andere Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben, deren Anwendung unweigerlich erfolgen muß.

§ 3. Als Feuerungsmaterial dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 Metern von nicht feuerficher gedeckten Gebäuden, von Scheunen, Getreidemieten, Heuhaufen und anderen leicht feuerfangenden Materialien (§ 5, ad b) nur Steinkohlen und Coaks verwendet werden.

§ 4. Die Bewartung der Locomobile darf nur von Kessel- oder Maschinenwärttern geschehen, welche sich dem revidirenden Sachverständigen darüber auszuweisen vermögen, daß sie die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

§ 5. Die Locomobilen dürfen nur in einer Entfernung a. von mindestens 5 Metern von feuerficher, d. h. mit Ziegeln, Schiefer oder Steinpappe, eingedeckten Gebäuden, mit alleiniger Ausnahme von Scheunen, b. von mindestens 10 Metern von nicht feuerficher bedachten Gebäuden, sowie von Scheunen ohne Rücksicht auf deren Bedachung, von Getreidemieten, von Heuhaufen oder sonstigen leicht feuerfangenden Materialien und von öffentlichen Wegen aufgestellt und betrieben werden.

§ 6. Außer dem Eigentümer sind auch die zeitigen Inhaber, Miether und Führer der Locomobilen für die Beobachtungen der obigen Vorschriften in gleicher Weise und bei gleicher Verantwortlichkeit verhaftet.

§ 7. Die Inhaber oder Führer von Locomobilen müssen jederzeit auf Verlangen der Polizei-Behörde oder den Revisionsbeamten des Bezirks das durch § 11 der ministeriellen Anweisung für den Betrieb der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 vorgeschriebene Revisionsbuch mit der Druckprobe und dem Abnahme-Attest vorzeigen.

§ 8. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn., der im Unvermögensfalle entsprechende Haft substituiert wird, bestraft.

Potsdam, den 21. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berlin, den 19. April 1873.

In Gemäßheit des § 9 der Bestimmungen über die Classification der Reserve- und Landwehmannschaften, rücksichtlich ihrer gewerblichen und häuslichen Verhältnisse (Beilage 3 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der stattgehabten Prüfung der Reklamationen der Reservisten und Landwehrmänner die nachstehend Verzeichneten auf Grund der §§ 2 und 3 obiger Bestimmungen für den Fall einer Mobilmachung von der Reklamations-Prüfungs-Kommission zurückgestellt sind und zwar:

A. Hinter den letzten Jahrgang der Landwehr.

Wehrmann	August Thäle zu Ahrensdorf,	
;	August Lorenz	dto.
;	Wilhelm Thäle	dto.
;	Hermann Eichberg	dto.

Wehrmann	Friedrich Paul zu Ahrensdorf,	
;	Wilhelm Struck zu Gr.-Beeren,	
;	Karl Gröthe	dto.
;	Joh. Albert Wollschläger zu Kl.-Beeren,	
;	Ferdinand Kolberg zu Gr.-Beuthen,	
;	Joh. Friedrich Böhm zu Blankensfelde,	
Wehrreiter	Joh. Fr. Wilh. Gutner	dto.
;	Julius Erdmann Gramm	dto.
Wehrmann	Johann Fr. Karl Blisse zu Buckow,	
;	Décar Röhlig zu Charlottenburg,	
;	Karl Braune	dto.
;	Julius Kolberg zu Clausdorf,	
;	Friedrich Spießecke	dto.
Wehrreiter	Julius Lehmann	dto.
Wehrmann	Gustav Kiez zu Gummersdorf,	
;	August Seners zu Dergischow,	
;	Eudwig Schulze zu Diederisdorf,	
;	Franz Radlow	dto.
Wehrreiter	Joh. Fried. Aug. Häwerer zu Dremitz,	
Wehrmann	Wilhelm Wegenthin	dto.
;	Julius Siebecke zu Gallun,	
;	Hermann Zichle zu Alt-Blentde,	
Wehrreiter	Hermann Seifert zu Giesensdorf,	
Wehrmann	Ferd. Ed. Alb. Hartmann	dto.
;	Karl August Köppen zu Halbe,	
;	Heinrich Spruch zu Tachzenbrück,	
Wehrreiter	Gottfried Jänide	dto.
Wehrmann	Karl Schulze zu Gr.-Kienitz,	
Wehrreiter	Fr. Wilh. Urban zu Gr.-Körb,	
;	Joh. Fr. Karl Schollbach zu Löwenbruch,	
;	Albert Neuter	dto.
Wehrmann	Wilhelm Milag	dto.
;	Karl Gottfr. Gust. Selke zu Gr.-Machnow,	
;	Aug. Karl Ferd. Becker	dto.
;	Joh. Gustav Wilh. Hande	dto.
;	Karl August Dumack	dto.
;	Johann Gottfried Hennig	dto.
;	Aug. Fr. Wilh. Zinnow zu Mahlow,	
;	Karl Fr. Ferd. Busch zu Mittenwalde,	
;	Friedrich Daffow	dto.
;	Chr. Gottfr. Karl Marsch	dto.
;	Gustav Adolf Ferd. Meyer	dto.
;	Friedrich August Jänide	dto.
;	Fr. Wilh. Siecke	dto.
Wehrreiter	August Dehne	dto.
Wehrmann	August Grimm zu Muggelsheim,	
;	Wilhelm Marx	dto.
;	Fr. Wilh. Rauch	dto.
;	Chr. Jul. Erdm. Bredered zu Mosen,	
Wehrreiter	Gottlob Lehmann zu Münsdorf,	
Wehrmann	Wilhelm Jordan	dto.
;	Friedrich Zienicke	dto.
Wehrreiter	Friedrich Gehricke	dto.
Wehrmann	Gottlob Hagen	dto.
;	Joh. Frdr. Kiesegang zu Ragow,	
;	Aug. Wilh. Einke	dto.
Wehrreiter	Neh	dto.
Wehrmann	Joh. Fr. Gottl. Schlegel zu B.-Nixdorf,	
;	Ferd. Edw. Aug. Sternkieser D.-Nixdorf,	
;	Wilh. Daniel Jania	dto.
;	Karl Fr. Wilh. Dädrich	dto.
;	Karl Christ. Fr. Schmidt zu Rudow,	
;	Fr. Wilh. Schmidt	dto.
;	Alexander Kaufar	dto.